

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 17 (1901)

Heft: 15

Rubrik: Elektrotechnische und elektrochemische Rundschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Elektrotechnische und elektrochemische Rundschau.

Elektrizitätswerke an der Sihl. Die Betriebsrechnung vom 1. April 1900 bis 31. März 1901 ergibt einen Ueberschuß von Fr. 126,967. Die Einnahmen für Stromabgabe betragen nämlich Fr. 277,568, während die Ausgaben für Verwaltung auf Fr. 36,817, für Unterhalt der Anlagen auf Fr. 39,657, für Besorgung und Kontrolle Fr. 23,277 und für Zinsen auf Fr. 50,749 anstiegen. Ein weiterer Reingewinn von Fr. 4779 ergab sich aus dem Installationsgeschäft. Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung folgende Verwendung des Reingewinnes: 5 % Dividende Fr. 55,000, Abschreibung am Baukonto Fr. 45,000, Tantème an Verwaltungsrat und Direktion Fr. 7,012, Erneuerungsfond Fr. 30,000 und Vortrag auf neue Rechnung Fr. 9,876. Das Baukonto steht per 31. März d. J. mit Fr. 2,327,858 zu Buch. Fr. 155,000 sind bereits abgeschrieben worden. An das Werk sind nunmehr angegeschlossen ca. 15,900 Lampen mit ca. 197,500 Kerzen, 94 Wärme- und andere Apparate, 918 Straßenlaternen, 330 Motoren mit 1,362 HP; gegenüber dem Vorjahre ist also immer noch eine kleine Vermehrung zu verzeichnen.

Schweizerische Restaurations-Automaten-Gesellschaft „Helvetia“, mit Sitz in Zürich I. Zweck dieser Gesellschaft ist die Errichtung und der Betrieb von elektrisch-automatischen Restaurants nach Patent Sielaff (Patentinhaber: „Automat“ G. m. b. H. in Berlin und Deutsche Automaten-Gesellschaft „Stollwerk u. Cie.“ in Köln). Das erste derartige Restaurant wird bereits in der zweiten Hälfte Juli im Hause des Herrn M. Schöffter, Marchand-Tailleur, Bahnhofstraße No. 83, eröffnet werden. Das Rechtsdomizil der neu gegründeten Gesellschaft befindet sich bis auf weiteres im Bureau des Herrn Dr. Eugen Curti-Forrer, Advokat, Usterstraße 10, Zürich I.

Elektrizitätswerk im Obersimmenthal. Zwischen den Gemeinden Boltigen und Zweisimmen hat, wie man dem „Simmmenthaler Blatt“ von zuverlässiger Seite mitteilt, eine Einigung stattgefunden, behufs Ausbarmachung der gewaltigen Kraft, welche sich aus der großen Simme von Grubenwald bis Garstatt gewinnen läßt. Auf eine verhältnismäßig kurze Strecke verzeigt der Fluß hier ein rapides Gefälle und bietet zu gewerblichen Anlagen ganz besonders günstige Bedingungen. Bereits sind tüchtige Techniker eifrig mit Planaufnahmen beschäftigt und es unterliegt keinem Zweifel, daß die Erstellung eines Elektrizitätswerkes in Garstatt nahe gerückt ist. An Verwendung der zu gewinnenden Kraft wirds nicht Mangel haben; im Vordergrund werden stehen: elektrischer Betrieb der Simmenthalbahn, Beleuchtungsanlagen zc. zc.

Elektrisches Tram Basel-Dornach. Die Elektrizitätsgesellschaft Alioth in Arlesheim über sandte dem basel-landschaftlichen Regierungsrat die definitiven Pläne für die Trambahn Basel-Arlesheim-Dornach.

Obacht, Starkstrom! In der bernischen Gemeinde Tramlingen hat ein Uhrenarbeiter einen Draht der elektrischen Leitung ergriffen, welcher durch einen Blitzstrahl zerrissen worden und zu Boden gefallen. Der junge Mann wurde durch den Strom augenblicklich getötet.

Sträfliche Nachlässigkeit. Am Sonntag hatte der Blitz in die elektrische Kraftleitung von Chatel-St. Denis nach Grandvaux eingeschlagen, so daß der Draht auf dem Fußweg von Grandvaux nach Riez lag. Von Grandvaux aus war nach Chatel-St. Denis telegraphiert

worden, die Leitung abzustellen, dort aber hatten sie das vergessen. Am Montag Nachmittag nun wurde einem nichtsahnenden Italiener eine Hand, mit der er den Draht berührt, schwer verbrannt und 10 Minuten später ein 29-jähriger Mann aus gleicher Ursache getötet.

Das Elektrizitätswerk Hard bei Bregenz hat die Absicht, von der Bregenzer Aach elektrische Kraft nach Rorschach zu leiten. Auf eine Anfrage hin hat der Gemeinderat von Rorschach dem Projekte seine Sympathie zugesichert.

Der Centralvorstand des Schweizerischen Schreinermeistervereins

hat soeben „Allgemeine Bedingungen für Uebernahme und Ausführung von Bauarbeiten und Möbelausstattungen“ im Druck veröffentlicht. Dieselben lauten:

§ 1. Grundlage des Uebernahmevertrages. Für Preisangaben von Arbeiten und Lieferungen liegen nebst den vorliegenden allgemeinen Bedingungen die betr. Pläne, Vorausmaße und spezielle Vorschriften zugrunde. Geben Pläne und zugehörige Aktenstücke nicht genügende Auskunft, so sind solche bei dem Auftraggeber oder dessen Stellvertreter einzuholen. Unfälle Folgen der Nichtbeachtung der Bestimmung fallen dem Unternehmer zur Last.

§ 2. Angebote. Die Angebote sind schriftlich und verschlossen einzureichen. Jeder Angebotsteller ist, falls nichts anderes vereinbart wird, für die von ihm gemachten Anerbieten vom Eingabetermin hinweg auf die Dauer von längstens vier Wochen haftbar. Bei einer größeren Arbeit ist in der Preisangabe zu bemerken, ob selbe für Uebernahme der ganzen oder nur eines Teiles derselben verstanden sei.

§ 3. Garantie für geleistete Arbeit. Der Unternehmer hat als Garantie für solide Arbeit und gutes Material 10 % der Akkordsumme ein Jahr vom Tage der Rechnungsstellung an stehen zu lassen, welche Summe der Auftraggeber zu üblichem Zinsfuß bis zur Auszahlung zu verzinsen hat. Durch besondere Vereinbarung kann durch den Unternehmer als Garantie für solide Arbeit und gutes Material auch Kaution oder Bürgschaft geleistet werden.

§ 4. Abweichungen von Plänen und Vorausanschlägen. Der Unternehmer ist strikte an die Vorschriften und Pläne des Auftraggebers gebunden, die zur Preiseingabe vorlagen. Die Folgen selbsttätiger Abweichung und Korrigieren der Pläne und Vorschriften hat der Unternehmer zu tragen. Dagegen sind nachträgliche Abänderungen, die eine Vermehrung der Arbeit oder eine Umarbeitung schon angefangener oder fertiger Teile erfordern, im Verhältnis der vereinbarten Preise dem Unternehmer zu entschädigen. Bezügliche Kosten sind vor Inangriffnahme jener Umänderungen zu vereinbaren, wenn diese taxiert werden können. Vermehrung oder Reduzierung eines gegebenen Auftrages zu den Akkordpreisen ist bis auf 20 % der Gesamtübernahme von Seite des Auftraggebers gestattet, so lange die Arbeit noch nicht begonnen ist. Bei einer größeren Differenz haben sich die beiden Kontrahenten besonders zu einigen. Arbeiten, die dem Unternehmer unter Vorgabe einer Reduzierung des Auftrages entzogen worden sind, dürfen nachher nicht anderen Konkurrenten übertragen werden.

§ 5. Einheitspreise. Wenn im Vorausmaß oder in den Arbeitsvorschriften nichts Gegenteiliges bemerkt ist, so ist in den Einheitspreisen inbegriffen: das zu verwendende Material, Bearbeitung desselben, das Verlegen und Anschlagen, sowie Stellung aller Hilfsmaterialien, Gerüste. Bereits bestehende Gerüste können vom